

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/11/3 10b734/82,  
10b766/83, 30b1517/87, 80b77/04p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

## Norm

KSChG §36 Z15

ZPO §557 Abs1

## Rechtssatz

Die Aufhebung der Eventualmaxime im Wechselmandatsverfahren durch § 36 Z 15 KSChG hat nichts daran geändert, dass im Wechselmandatsverfahren der Prozess über die erhobenen Einwendungen abzuführen ist, durch die der Prozessgegenstand umrissen wird. Der Beklagte hat nur ohne die früher durch die Eventualmaxime gegebene zeitliche Beschränkung die Möglichkeit, im einzelnen anzuführen, welche Einwendungen er erhebt, und die Gründe darzulegen, die die Erlassung des Wechselzahlungsauftrages nicht rechtfertigen; diese, aber nur diese Einwendungen sind auf ihre Berechtigung zu prüfen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 734/82  
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 734/82  
Veröff: SZ 55/164 = JBI 1983,441 = RZ 1984/1 S 15
- 1 Ob 766/83  
Entscheidungstext OGH 30.11.1983 1 Ob 766/83  
Beisatz: Nur das Vorbringen der beklagten Partei, nicht jenes des Klägers bestimmt den Umfang der Einwendungen und damit den Prozessgegenstand. (T1)
- 3 Ob 1517/87  
Entscheidungstext OGH 02.12.1987 3 Ob 1517/87  
nur: Die Aufhebung der Eventualmaxime im Wechselmandatsverfahren durch § 36 Z 15 KSChG hat nichts daran geändert, dass im Wechselmandatsverfahren der Prozess über die erhobenen Einwendungen abzuführen ist, durch die der Prozessgegenstand umrissen wird. (T2)
- 8 Ob 77/04p  
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p  
Auch; Beisatz: Dem Beklagten steht es nunmehr frei, seine Einwendungen bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung zu ändern oder zu ergänzen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0044762

## Dokumentnummer

JJR\_19821103\_OGH0002\_0010OB00734\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)